

Die virtuelle Hauptversammlung

Eine dauerhafte Alternative zur klassischen Hauptversammlung?

Nach den Erfahrungen mit der Coronapandemie hat der Gesetzgeber nun dauerhaft den Aktiengesellschaften die Möglichkeit gegeben, Hauptversammlungen virtuell abzuhalten. Zudem sollen die Aktionäre, unabhängig von der Abhaltungsform, ihre Rechte vollumfänglich auch digital ausüben können. Der Beitrag erläutert die wesentlichen Elemente einer Hauptversammlung und analysiert ihre neue digitale Versammlungsform.



Prof. Dr. Eugen Wingerter

ist Professor für Wirtschaftsrecht, insbesondere Handels-, Gesellschafts- und Kartellrecht an der Fachhochschule Dortmund. Bevorzugte Forschungsgebiete: Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Kartellrecht.



Leo Bokern

ist Student im Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) an der Fachhochschule Dortmund.



Alexander Begalke

ist Student im Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) an der Fachhochschule Dortmund.

Anmerkung: Der Beitrag richtet sich an alle Menschen gleichermaßen. Die verwendete männliche Geschlechtsform ist lediglich stellvertretend für sämtliche Geschlechter.

1. Hintergrund

Während der Coronapandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erschwerte sich die Durchführung der Hauptversammlung in Präsenz erheblich. Obwohl es bereits gemäß § 118 Abs. 1 S. 2 AktG die Möglichkeit der digitalen Teilnahme gab, wurde sie selten genutzt. Die Praxis assoziierte damit ein höheres Risiko für die Anfechtbarkeit der Beschlüsse. Damit die Hauptversammlungen während der Pandemiezeit dennoch stattfinden konnten, wurde das Gesetz über die Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) vom 27.03.2020 (BGBl. 2020 I 569, 570, zuletzt geändert am 10.09.2021, BGBl. I 4147) und damit eine befristete Lösung eingeführt, um virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten. Die Regelung löste anschließend das Gesetz zur Einführung der virtuellen Hauptversammlung von Aktiengesellschaften und Änderungen der genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBl. 2022 I 1166) ab. Seitdem ist das virtuelle Versammlungsformat

Summary: Following the experience with the corona pandemic, the legislator has now permanently given stock corporations the option of holding Annual General Meetings virtually. In addition, shareholders should be able to exercise their rights in full digitally, regardless of the form of meeting. This article explains the key elements of a general meeting and presents the new digital form of meeting. It also analyzes the extent to which the new virtual format could be a suitable option for general meetings.

Stichwörter: Virtuelle Hauptversammlung, Hauptversammlung, Aktionäre, Aktiengesellschaft

dauerhaft möglich (vgl. Koch, 2024, § 118a AktG, Rn. 2 und Paschos, 2024, Rn. 1 ff.).

2. Die klassische Hauptversammlung

2.1. Die Hauptversammlung als Organ der Aktiengesellschaft

Bei der Hauptversammlung handelt es sich um eines der drei Organe einer Aktiengesellschaft, die nebeneinander in gleichberechtigter Weise auftreten. Die Hauptversammlung verfügt, wie der Vorstand und der Aufsichtsrat, über einen eigenen Kompetenzbereich, der vor Eingriffen anderer Organe gesetzlich geschützt ist. Dem Begriff der Hauptversammlung kommt im Aktiengesetz eine zweifache Bedeutung zu. Zum einen wird sie als ein Willensbildungsorgan und zum anderen als ein Zusammentreffen der Aktionäre verstanden, die im Rahmen der Versammlung ihre Rechte als Mitglieder ausüben. Dementsprechend sind nicht die Aktionäre, sondern die Hauptversammlung als solche ein Organ der Aktiengesellschaft. Als notwendiges Organ kann sie weder ersetzt noch überholt werden (vgl. Hoffmann, 2024, § 118 AktG, Rn. 7 f.).

2.2. Teilnahme und Inhalt

Grundsätzlich sind alle Aktionäre, unabhängig von der Beteiligungshöhe, berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Eine Teilnahmepflicht besteht für den Vorstand und den Aufsichtsrat. Soll im Rahmen der Hauptversammlung der Jahresabschluss festgestellt oder der Konzernabschluss gebilligt werden, besteht auch für den Abschlussprüfer eine Teilnahmepflicht. Für die Hauptversammlung bedarf es zudem eines Versammlungsleiters und eines Notars, damit die gesetzlich vorgeschriebene Form für die Beschlüsse eingehalten wird. Der Versammlungsleiter und die Hauptversammlung dürfen nach eigenem Ermessen entscheiden, inwieweit Dritte oder die allgemeine Öffentlichkeit zugelassen werden (vgl. Hoffmann, 2024, § 118 AktG, Rn. 13).

Die Rechte der Hauptversammlung ergeben sich aus der nicht abschließenden Aufzählung in § 119 Abs. 1 AktG sowie aus weiteren Vorschriften des AktG, UmwG und HGB (vgl. Hoffmann, 2024, § 119 AktG, Rn. 6). Bei den Maßnahmen aus § 119 Abs. 1 AktG lässt sich zwischen den regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 AktG) und den Strukturmaßnahmen (§ 119 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 AktG) unterscheiden. Zu den regelmäßigen Maßnahmen gehören etwa die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Zu Strukturmaßnahmen gehören beispielweise Entscheidungen über Satzungsänderungen oder Kapitalherabsetzung. Maßnahmen nach § 119 Abs. 1

Nr. 8 AktG sind Sonderfälle wie bspw. Sonderprüfungen, die weder zu regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen noch zu Strukturmaßnahmen gehören (vgl. Koch, 2024, § 119 AktG, Rn. 5 ff.). Das Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG steht dagegen nicht der Hauptversammlung als Organ zu, sondern den an ihr teilnehmenden Aktionären. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Hauptversammlung Auskunft zu verlangen (vgl. Koch, 2024, § 131 AktG, Rn. 2).

2.3. Einberufung und Ablauf

Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich einberufen, um insbesondere über Gewinnverwendung, Or ganentlastung und die Wahl des Abschlussprüfers zu entscheiden. Bei jeder weiteren Hauptversammlung handelt es sich um eine außerordentliche Hauptversammlung (vgl. Kübis, 2024, § 118 AktG, Rn. 2). Die Gesellschaftsangelegenheiten können unterschiedlicher Natur sein. Gemäß § 121 Abs. 1 Var. 1 AktG ist die Hauptversammlung in bestimmten gesetzlichen Fällen einzuberufen. Dazu zählen einerseits Anlässe, deren Einberufung ausdrücklich bestimmt wird und andererseits Maßnahmen, für die die Hauptversammlung zuständig ist. Im Regelfall ist nur der Vorstand berechtigt, die Hauptversammlung einzuberufen (vgl. Koch, 2024, § 121 AktG, Rn. 1 ff.). Damit Aktionäre vor einer willkürlichen Entscheidung bezüglich des Versammlungsorts geschützt und dadurch ihre Teilnahmerechte gewahrt werden, hat die Hauptversammlung gemäß § 121 Abs. 5 S. 1 AktG am Sitz der Aktiengesellschaft oder gemäß S. 2 am Sitz der deutschen Börse, an der sie gelistet ist, stattzufinden (vgl. Rieckers, 2024, Rn. 87 ff.).

3. Die virtuelle Hauptversammlung

3.1. Entwicklung während der Coronapandemie

Die virtuelle Hauptversammlung hat sich erst bedingt durch die Coronapandemie entwickelt. Die Aktiengesellschaften konnten die klassische Hauptversammlung aufgrund der in der Coronapandemie geltenden Kontaktbeschränkung nicht durchführen. Zwar gab es die Möglichkeit, auf elektronischem Wege an einer Hauptversammlung teilzunehmen, allerdings galt dies nur für einzelne Aktionäre. Um dieses Problem zu beseitigen, hat der Bundestag am 27. März 2020 eine Sonderregelung beschlossen. Dadurch wurde es den Aktiengesellschaften ermöglicht, ihre Hauptversammlungen komplett virtuell abzuhalten, ohne die Rechte der Aktionäre zu vernachlässigen.

Die eingeführte Sonderregelung erlaubte dem Vorstand, auch ohne eine entsprechende Satzungsermächtigung, eine Hauptversammlung in virtueller Form durchzuführen, wenn vier Voraussetzungen aus § 1 Abs. 2 S. 1 COVMG er-

füllt waren. (1) Die gesamte virtuelle Hauptversammlung musste per Bild- und Tonübertragung erfolgen. (2) Es musste den Aktionären möglich sein, ihr Stimmrecht auszuüben oder eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Der Vorstand konnte bei der Stimmrechtsausübung zwischen der elektronischen Briefwahl und einer elektronischen Teilnahme entscheiden. (3) Die Aktionäre mussten in der Lage sein, ihr Frageright wahrzunehmen. Sie hatten allerdings keinen Anspruch darauf, eine Antwort vom Vorstand zu bekommen. Dies war im freien Ermessen des Vorstands. Auch war es dem Vorstand möglich, den Zeitpunkt für die Fragen und deren Reihenfolge zu bestimmen. (4) Die letzte Voraussetzung bestand darin, dass Aktionären, die von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben, ein Widerspruchsrecht gestattet wurde, obwohl sie nicht persönlich, sondern nur elektronisch erschienen waren. Dadurch wurden die Anforderungen an die Anfechtungsbefugnis aus § 245 Nr. 1 AktG gelockert. Den Widerspruch mussten die Aktionäre bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung äußern (vgl. *Deutscher Bundestag*, 2020, S. 26).

Die Sonderregelung war allerdings nur bis zum 31. August 2022 begrenzt. Aufgrund der positiven Erfahrungen während dieser Zeit hat der Bundestag am 7. Juli 2022 unter anderem im Aktiengesetz die §§ 118a und 130a eingeführt und damit den rechtlichen Rahmen dafür geschaffen, dass virtuelle Hauptversammlungen weiterhin möglich sind (vgl. *Deutscher Bundestag*, 2022, S. 1 und 5 ff.).

3.2. Neue dauerhafte Regelung im Aktiengesetz

Mit den neu eingeführten § 118a und § 130a AktG ist nun die Durchführung der virtuellen Hauptversammlung dauerhaft möglich. Die neuen Vorschriften gelten für jede ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung. Für das neue Regelsystem hat der Gesetzgeber nicht schlicht die Sonderregelungen aus der Zeit der Pandemie übernommen. Stattdessen wurde das Regelsystem aufgrund der Erfahrungen mit der virtuellen Hauptversammlung während der Coronapandemie angepasst (vgl. *Koch*, 2024, § 118a AktG, Rn. 1 ff.).

In Abweichung zu der bisherigen Sonderregelung erfordert die Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung eine Satzungsgrundlage. Die Satzung kann die virtuelle Abhaltungsform vorschreiben oder den Vorstand zur Entscheidung über die Wahl der Versammlungsform ermächtigen. Eine Abhängigkeit der Abhaltungsform von dem Einberufungsgrund besteht nicht (vgl. *Walch/Häuslmeier*, 2023, S. 109).

Der neue § 118a AktG ergänzt die bereits geltenden Vorschriften aus § 118 AktG und schließt an dessen Systematik an. § 118a definiert zunächst die virtuelle Abhaltungsform. Daran anschließend listet § 118a Abs. 1 S. 2 AktG

acht Voraussetzungen auf, die bei einer virtuellen Hauptversammlung einzuhalten sind. Dazu gehören die Bild- und Tonübertragung der gesamten virtuellen Hauptversammlung, die Stimmrechtsausübung in elektronischer Form und die Möglichkeit einer Vollmachtseteilung. Diese Vorgaben sind aus der Sonderregelung für die Coronapandemie übernommen worden. Weitere Voraussetzungen sind nun, dass die Aktionäre ihre Anträge und Wahlvorschläge innerhalb der virtuellen Hauptversammlung stellen können und ein Auskunftsrecht nach § 131 AktG erhalten (vgl. § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 AktG). Damit hat der Vorstand deutlich weniger Spielraum bei der Beantwortung der Fragen als in der Pandemiezeit. Sollte der Vorstand im Zuge des Auskunftsrechts beschließen, dass Aktionäre ihre Fragen bis spätestens drei Tage vor der virtuellen Hauptversammlung eingereicht haben müssen (vgl. § 131 Abs. 1a AktG), muss der Vorstand den Aktionären den Bericht oder dessen wesentlichen Inhalte mindestens sieben Tage vor der virtuellen Hauptversammlung zur Verfügung stellen. Zudem bekommen die Aktionäre das Recht, Stellungnahmen elektronisch einzureichen. Die zugeschalteten Aktionäre erhalten das Rederecht, das sie per Videokommunikation wahrnehmen können. Zudem wird ihnen das Recht eingeräumt, ihren Widerspruch gegen einen Hauptversammlungsbeschluss mittels elektronischer Kommunikation einzulegen (vgl. *Koch*, 2024, § 118a AktG, Rn. 17 ff.; *Paschos*, 2024, Rn. 19).

Mit den aufgezeigten Voraussetzungen passt § 118a Abs. 1 S. 2 AktG die bis dahin schon existierenden Rechte der Aktionäre an die Besonderheiten einer virtuellen Hauptversammlung an. Diese Rechte sind an sich nicht neu. Sie stehen auch den in Präsenz teilnehmenden Aktionären während der Hauptversammlung zu.

Elektronisch zugeschaltete Aktionäre oder deren Vertreter sind aufgrund der zugesprochenen Rechte aus § 118a AktG, wie bei einer Versammlung in Präsenzform, ins Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen (vgl. *Koch*, 2024, § 129 AktG, Rn. 10b). Sie müssen aber so zugeschaltet sein, dass sie eindeutig identifiziert werden können. In der Praxis ergeben sich Probleme mit der Identifikation, wenn Zugangs-codes ohne Offenlegung an einen Dritten weitergegeben werden. Dieses Risiko lässt sich bei der physischen Abhaltungsform besser eingrenzen.

Ausschließlich virtuell ist die virtuelle Hauptversammlung aber seit dem neuen Gesetz nicht mehr. Der Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder müssen an der Hauptversammlung persönlich vor Ort teilnehmen. In bestimmten Fällen kann es Ausnahmen für die Aufsichtsratsmitglieder geben. Persönlich erscheinen müssen auch der Versammlungsleiter, der Abschlussprüfer und der Notar (vgl. *Walch/Häuslmeier*, 2023, S. 123).

3.3. Eigene Bewertung der neuen Versammlungsform

Die Präsenz-Hauptversammlung bildet nach der Vorstellung des Gesetzgebers weiterhin die Grundform. Die virtuelle Hauptversammlung ist dagegen eine gute Zusatzoption, die sich in Krisenzeiten bewährt hat. Sie ist nicht an einen bestimmten Ort gebunden, weil die Beschränkungen aus § 121 Abs. 5 S. 1 und S. 2 AktG gemäß Satz 3 keine Anwendung finden (vgl. *Rieckers*, 2024, Rn. 96). Dies kann ein Vorteil für die Gesellschaft sein, weil sie damit bei der Wahl des Ortes nicht an die Orte für physische Hauptversammlungen gebunden ist. Darüber hinaus kann es für Aktionäre einfacher sein, bei einer virtuellen Hauptversammlung ihre Rechte wahrzunehmen, weil deren physische Anwesenheit nicht erforderlich ist. Das gilt insbesondere für Anleger aus dem Ausland.

Eine virtuelle Hauptversammlung ist jedoch nicht in jeder Hinsicht die bessere Versammlungsform. Bei dieser Versammlungsform ist es schwerer, ein zuverlässiges Teilnehmerverzeichnis zu erstellen. Bislang ist diesbezüglich nicht jedes Detailproblem hinreichend geklärt (vgl. *Walch/Häuslmeier*, 2023, S. 121 f.). Des Weiteren lässt sich ein „Zusammentreffen der Aktionäre“ als ursprüngliches Leitbild einer Hauptversammlung im virtuellen Veranstaltungsformat – zumindest bislang – nicht so verwirklichen wie bei der Präsenzform. Eine Versammlung lebt aber auch vom physischen Zusammenkommen und dem Austausch. Es ist zumindest zweifelhaft, ob bei einer virtuellen Hauptversammlung ein gemeinsamer Austausch unter den Aktionären in gleichem Maße erreicht werden kann. Schließlich besteht für bestimmte Teilnehmer auch bei einer virtuellen Hauptversammlung eine physische Anwesenheitspflicht vor Ort. Gegenüber der pandemiebedingten Abhaltung kann daher nicht mehr von einer ausschließlich virtuellen Hauptversammlung gesprochen werden.

Dennoch ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber einzelne Schwierigkeiten nicht zum Anlass genommen hat, sich auf dem analogen Status quo auszuruhen. Auch wenn man sich über einzelne Details der gewählten Lösung gut streiten kann, ist die Einführung einer digitalen Versammlungsform

als solche sehr begrüßenswert. Anstatt die Pandemiezeit auszublenden und zurück in die analogen Zeiten zurückzukehren, machte der Gesetzgeber an dieser Stelle einen wichtigen Schritt in Richtung der überfälligen Digitalisierung des Gesellschaftsrechts. Dafür wählte er den besseren, aber auch den schwierigeren Weg. Anstatt die bereits bestehenden Sonderregelungen schlicht zu übernehmen, passte der Gesetzgeber das neue Regelsystem anhand der gesammelten Erfahrungen an. Es bleibt zu wünschen, dass der Gesetzgeber bei der Digitalisierung weiter so vorgeht: Anstatt sich in ausufernden Diskussionen über perfekte Lösungen zu verlieren, sollte er eine umsetzbare digitale Lösung befristet einführen und danach anhand der gesammelten Erfahrungen sie modifizieren oder auch wieder abschaffen.

Literatur

- Deutscher Bundestag*, Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Drucksache 19/18110 v. 24.03.2020.
- Deutscher Bundestag*, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften, Drucksache 20/1738 v. 10.05.2022.
- Herrler*, S., in: *Grigoleit, C.* (Hrsg.), *Aktiengesetz Kommentar*, 2. Aufl., München 2020.
- Hoffmann*, J., in: *Stilz, E./Veil R.* (Hrsg.), *Aktienrecht*, *Hessler, M.* (GesamtHrsg.), Handels- und Gesellschaftsrecht, beck-online.GROSSKOMMENTAR, München 2024.
- Koch*, J. (Hrsg.), Beck'sche Kurz-Kommentare Band 53, *Aktiengesetz*, 18. Aufl., München 2024.
- Kübis*, D., § 118 AktG, in: *Goette, W./Habersack, M./Kalss, S.* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 3, 6. Aufl., München 2024.
- Paschos*, N., § 118a AktG, in: *Stilz, E./Veil R.* (Hrsg.), *Aktienrecht*, *Hessler, M.* (GesamtHrsg.), Handels- und Gesellschaftsrecht, beck-online. GROSSKOMMENTAR, München 2024.
- Rieckers*, O., § 121 AktG, in: *Stilz, E./Veil R.* (Hrsg.), *Aktienrecht*, *Hessler, M.* (GesamtHrsg.), Handels- und Gesellschaftsrecht, beck-online. GROSSKOMMENTAR, München 2024.
- Walch, A./Häuslmeier S.*, Die „neue“ virtuelle Hauptversammlung – Ein Überblick zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften, in: *DNotz- Deutsche Notar-Zeitschrift*, 122. Jg. (2023), S. 106 – 128.